

Claude Cahn

Die Politik der Abschiebung: Europa und der Versuch einer Lenkung der Roma

Es ist Mitte April 2003. Zur Zeit der Niederschrift dieses Beitrags plant Deutschland die Abschiebung zehntausender Menschen aus dem ehemaligen Jugoslawien, der größte Teil von ihnen Roma. Deutschland steht jedoch nicht allein da. Jelena Marković, Stellvertretende Ministerin für Menschen- und Minderheitenrechte in Serbien und Montenegro, berichtete im April 2003 auf einem OSZE-Treffen der menschlichen Dimension zu Sinti und Roma:

„Deutschland wird mehr als 50.000 unserer Bürger zurückschicken. Über 80 Prozent der Menschen, die aus Deutschland zurückgeschickt werden sollen, sind Roma. Wir haben Rückübernahmeabkommen mit 13 Ländern der Europäischen Union unterzeichnet.“

Viele der Roma, die aus Deutschland zurückgeschickt werden sollen – bzw. die derzeit bereits zurückgeschickt werden – leben seit über einem Jahrzehnt in Deutschland, geschützt durch einen befristeten Schutzmechanismus, die so genannte „Duldung“. Eine „Duldung“ ist keine Aufenthaltserlaubnis – sie ist lediglich eine Art Abschiebestopp und muss zudem häufig und in sehr kurzen Abständen, in manchen Fällen bereits nach nur wenigen Wochen, verlängert werden. Es ist eine Form der Aufenthaltserlaubnis, mit der sich der Besitzer weiterhin illegal im Lande aufhält. Viele derjenigen, die abgeschoben werden sollen, haben Kinder, die in Deutschland geboren sind, deutsche Schulen besuchen und kaum – wenn überhaupt – Serbisch sprechen. Diese Menschen (und ihre Kinder) müssen nun das Land verlassen.

Bei dem, was Deutschland vorhat, geht es nicht in erster Linie – wie es oft dargestellt wird – um die Ermessensfreiheit von Staaten, ihre Grenzen zu kontrollieren. Die Menschen, um die es geht, leben bereits seit langer Zeit in Deutschland und sind in vieler Hinsicht Deutsche geworden. Es handelt sich vielmehr um den bewussten Versuch, eine ethnische Gruppe abzuschieben – eine Gruppe, die von der deutschen Öffentlichkeit als unerwünscht betrachtet wird. Im Rahmen des breiten Ermessensspielraums der Einwanderungspolitik hat man die Roma dazu auserkoren, eine „Duldung“ zu erhalten; damit fallen sie unter ein Regulierungssystem, aus dem ihnen praktisch keinerlei Rechte erwachsen. Andere Jugoslawen in Deutschland, die nicht der Volksgruppe der Roma angehören, aber ebenfalls vor ethnischen Konflikten und Diktatur aus Jugoslawien geflohen sind, sind längst weitergezogen, nach Hause zurückgekehrt oder haben es – in den meisten Fällen – geschafft, sich den legalen Aufenthalt in Deutschland zu sichern.

Nicht so die Roma, die seit nunmehr über einem Jahrzehnt mit bürokratischen Mitteln künstlich von der deutschen Gesellschaft fern gehalten werden. Während des Milošević-Regimes war ihre Abschiebung nicht möglich; durch die Form der „Duldung“ war jedoch sichergestellt, dass sie letztendlich nicht bleiben würden. Das, womit Ende 2002 begonnen wurde und was in den kommenden Monaten fortgesetzt werden soll, ist die größte Einzelaktion zur Abschiebung einer *de facto* seit langem ansässigen Volksgruppe aus einem Land in Friedenszeiten im Nachkriegs-Europa. Der Staat zeigt bei dieser kollektiven Abschiebung großes Engagement und die deutschen Behörden behaupten, sie gehe „legal“ vonstatten, was diesen Begriff allerdings erheblich abwertet.¹

Das Beispiel Deutschlands ist der Höhepunkt einer Dynamik, die derzeit die meisten, wenn nicht alle europäischen Ländern und ganz sicher auch Europa als Ganzes heimsucht. Die feindliche Stimmung gegenüber Migranten hat selbst nach europäischen Maßstäben extreme Ausmaße angenommen und gefährdet auch den Flüchtlingsschutz, ein Rechtsregime, das als Ausnahme zu

1 Es erschließt sich nicht auf den ersten Blick, dass die deutschen Behörden sich im Recht befinden. Die Abschiebung von Personen, die in einem bestimmten Land *de facto* seit langer Zeit ansässig sind, lässt in Zusammenhang mit Artikel 3 (Verbot grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung) und Artikel 8 (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) der Europäischen Menschenrechtskonvention zumindest Bedenken aufkommen. Die Kollektivausweisung von Ausländern ist darüber hinaus nach Artikel 4 des Protokolls Nr. 4 zur Europäischen Menschenrechtskonvention verboten. Angesichts der Tatsache, dass es sich bei jeweils vier von fünf zur Abschiebung aus Deutschland vorgesehenen jugoslawischen Staatsbürgern um Roma handelt, obwohl Roma nur rund 30 Prozent der Asylbewerber aus der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) ausmachen (vgl. <http://www.asylforschung.de/aktuelles01.htm>; <http://asylforschung.de/aktuelles02.htm>), geben die Abschiebungen aus Deutschland Anlass zu der Sorge, dass sowohl dabei als auch bei anderen hier angesprochenen Maßnahmen Rassendiskriminierung eine maßgebliche Rolle spielt. Sie stellen zudem einen Verstoß gegen etliche völkerrechtlich bindende und auch von Deutschland ratifizierte Verträge dar, zu denen auch, aber nicht nur der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte, das Internationale Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung und die Europäische Menschenrechtskonvention gehören. Die Abschiebungen sind außerdem nicht mit den von Deutschland im Rahmen der OSZE eingegangenen Verpflichtungen vereinbar. Auf dem Istanbuler Gipfeltreffen im Jahre 1999 erklärten die OSZE-Staats- und Regierungschefs: „Wir sind bestürzt über die Gewalt und andere Erscheinungsformen des Rassismus und der Diskriminierung von Minderheiten, darunter der Roma und Sinti. Wir verpflichten uns, dafür zu sorgen, dass die Rechte der Roma und Sinti in Gesetz und Politik uneingeschränkt Achtung finden, und zu diesem Zweck, wo dies nötig ist, Antidiskriminierungsgesetze zu fördern.“ (OSZE, Gipfelerklärung von Istanbul, Istanbul, November 1999, in: Institut für Friedensforschung und Sicherheitspolitik an der Universität Hamburg/IFSH (Hrsg.), OSZE-Jahrbuch 2000, Baden-Baden 2000, S. 441-454, hier: S. 450). Darüber hinaus erklärten die OSZE-Teilnehmerstaaten in der Europäischen Sicherheitscharta, die ebenfalls auf dem Istanbuler Gipfel verabschiedet wurde: „Wir sind uns der besonderen Schwierigkeiten der Roma und Sinti bewusst und erkennen die Notwendigkeit an, wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um für Angehörige der Roma und Sinti im Einklang mit den OSZE-Verpflichtungen volle Chancengleichheit zu verwirklichen. Wir werden verstärkte Anstrengungen unternehmen, um sicherzustellen, dass Roma und Sinti an unserer Gesellschaft uneingeschränkt und gleichberechtigt teilnehmen können, und um ihre Diskriminierung ein für allemal zu beseitigen.“ (OSZE, Europäische Sicherheitscharta, Istanbul, November 1999, in: ebenda, S. 455-477, S. 463.).

der Regel, dass Migration eigentlich nicht zulässig sei, geschaffen wurde, um Personen Schutz zu gewähren, die ihn dringend benötigen, da sie in ihrem Heimatland von Verfolgung bedroht sind. Unter dem Druck einer fremdenfeindlichen Öffentlichkeit treffen Regierungen öffentlichkeitswirksame Maßnahmen, die ein „hartes Durchgreifen gegen illegale Einwanderer“ demonstrieren sollen, wie eben von den Medien betriebene und dann in ihren Sendungen ausführlich dokumentierte Abschiebungen. Roma sind für solche Maßnahmen geradezu ideal geeignet, da sie oftmals als fremdartig und exotisch angesehen werden und für die Nationalstaaten Westeuropas schon von Natur aus „Fremde“ sind. Als Menschenmaterial werden Roma von den Bürokratien häufig als besonders „abschiebungsg geeignet“ angesehen. Abschiebung ist derzeit der Kern der europäischen Politik gegenüber den Roma. Sie muss zunächst durch die Konzipierung positiver politischer Maßnahmen gegenüber den Roma beseitigt werden – und diese Änderung muss auch deutlich gemacht werden –, bevor man von weniger aggressiven Maßnahmen eine ernsthafte positive Wirkung erwarten kann.

Roma und Migration

Die europäischen Wähler geben ihre Stimmen zunehmend Parteien, die entweder verklausuliert oder ganz offen einwandererfeindliche Programme vertreten. Solche Parteien gelangten erst kürzlich in die Regierungen Österreichs, Frankreichs, Dänemarks, Italiens und der Niederlande. Gemäßigte Regierungen haben oftmals ausgesprochen restriktive, einwanderungsfeindliche Vorschriften erlassen, um so die Wähler davon abzuhalten, ihre Stimme der extremen Rechten zu geben; Österreich beispielsweise hat in den neunziger Jahren in dem vergeblichen Bemühen, Jörg Haider's Freiheitliche Partei (FPÖ) von der Regierung fernzuhalten, mehrfach die Gesetzgebung zur individuellen Niederlassungsfreiheit für Ausländer geändert. Das Resultat war ein Rechtsregime, das, als die FPÖ schließlich doch in die Regierung eintrat, wenig Raum für noch weiter gehende Restriktionen ließ. Selbst sehr behutsame Versuche, eine Grundlage für die legale Einwanderung zumindest im kleineren Umfang zu schaffen, führten oft zu nichts; Deutschlands jüngster Versuch, eine rechtliche Grundlage für die Einwanderung hochqualifizierter Arbeitskräfte zum Ausgleich für die älter werdende und schrumpfende Bevölkerung zu schaffen, wurde vor kurzem vom Bundesverfassungsgericht zu Fall gebracht. Einige Beobachter behaupten, die Schaffung eines angemessenen rechtlichen Rahmens für die Einwanderung scheitere in erster Linie am Interesse der Wirtschaft an der Aufrechterhaltung eines „schwarzen“ Ar-

beitsmarktes für Einwanderer; dies gelte insbesondere für die Landwirtschaft.²

Ein großer Teil der restriktiven westeuropäischen Gesetze und die restriktive Politik Westeuropas wurden in den vergangenen Jahren nach Mittel- und Osteuropa „exportiert“, wo es nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs keine entsprechenden Rechtsgrundlagen für Migration gab und wo Zuwanderung in kommunistischer Zeit auf ein Minimum beschränkt war.³ Mehr als einmal hat sich gezeigt, dass die westeuropäischen Regierungen hoffen, dass Mittel- und Osteuropa einen neuen *Cordon sanitaire* gegen die erwartete drohende Flut von Migrant*innen aus dem Osten bilden.

Roma sind als Einwanderer schon von Natur aus suspekt, vor allem aufgrund der in Europa tief verwurzelten „Zigeuner“-Legenden. Roma werden weitgehend als „Nomaden“ wahrgenommen, als ein geheimnisvolles Wandervolk ohne Bindungen oder Loyalitäten außer ihrer Sippe und ihrem Klan gegenüber und mit einem Hang zu kriminellen und betrügerischem Verhalten. Diese Vorurteile sind die Grundlage etlicher Maßnahmen der europäischen Politik. Italien ist in diesem Zusammenhang besonders bemerkenswert. Die Politik gegenüber den Roma heißt hier wörtlich „Nomadenpolitik“ und zielt vorrangig auf Rassentrennung ab. Roma werden in von Mauern oder Zäunen umgebenen Lagern von der Mehrheit der italienischen Gesellschaft isoliert.⁴

Noch größerer politischer Unverstand ist kaum vorstellbar: Bei den fraglichen „Nomaden“ handelt es sich mehrheitlich um Roma aus Rumänien, Bosnien, Mazedonien oder anderen Teilen Südosteuropas, die erst vor kurzem ihre in der Regel jahrhundertalten Siedlungen verlassen haben, um dem doppelten Druck ethnischen Hasses und zunehmender Armut zu entkommen. Diesen Menschen wird die Integration in die italienische Gesellschaft verweigert; stattdessen werden sie in staatliche Ghettos, wo sie unter mehr oder weniger kontinuierlicher Überwachung stehen. Die Polizei führt in regelmäßigen Abständen Razzien in den Lagern durch, um deren Bewohner aus dem Land zu vertreiben oder sie zumindest zu zwingen, weiterzuziehen. Der rassistische Kern dieser Politik wird daran deutlich, dass manchmal auch italienische Roma in die „Nomadencamps“ verbannt werden, sowie an der Tatsache, dass man zuweilen auch ethnische Albaner, Bosnier oder andere Nicht-Roma zwingt, dort zu leben. Wer „Zigeuner“ ist, liegt im Auge des Betrachters, in diesem Fall der staatlichen Politik, die daran interessiert ist, den „Zigeuner-Mythos“ immer wieder neu zu erschaffen und zu erhalten. Die italienische „Nomadenpolitik“ ist sicher ein Extrem – aber sie ist keineswegs ein Einzelfall.

2 Siehe hierzu den Vortrag von Nicholas Bell vom European Civic Forum anlässlich einer gemeinsamen Sitzung des Europäischen Parlaments und der Parlamentarischen Versammlung des Europarats zum Thema „heimliche Migration“ am 10. März 2002.

3 Vgl. Sandra Lavenex, *Safe Third Countries: Extending the EU Asylum and Immigration Policies to Central and Eastern Europe*, Budapest 1999.

4 Vgl. European Roma Rights Center, *Campland: Racial Segregation of Roma in Italy*, Country Reports Series Nr. 9, Oktober 2000.

Da nun aber alle Zuwanderer von Natur aus suspekt sind, werden aller Wahrscheinlichkeit nach nur diejenigen in den Genuss eines legalen Status und gesellschaftlicher Integration gelangen, die sich „unserer Lebensweise“ anpassen. Dass Roma, die schon Argwohn erregen, sobald sie zum ersten Mal mit Behörden in Kontakt kommen, das schaffen, ist wohl extrem unwahrscheinlich.

Die Politik gegenüber reisenden Gemeinschaften – Vertreibung aus den Städten und Gemeinden – Rassentrennung

In manchen Fällen geht eine Politik, die Roma und Migration miteinander in Verbindung bringt, auf das ehrliche Bemühen zurück, sich mit reisenden Gemeinschaften dort auseinander zu setzen, wo „reisende“ Lebensform und Ethnizität vielleicht tatsächlich nicht klar voneinander zu trennen sind.⁵ So unterstützt z.B. die britische Regierung seit Beginn der achtziger Jahre des letzten Jahrhunderts Bildungsprogramme für reisende Gemeinschaften durch staatliche Behörden wie das Amt für Bildungsstandards (*Office for Standards in Education*, OFSTED) und den Beirat für Bildung und Erziehung von Roma- und anderen reisenden Gemeinschaften (*Advisory Council for Education of Romany and other Travellers*, ACERT). Diese Politik setzt den Akzent auf die Förderung der Kinder reisender Gemeinschaften durch die Bereitstellung zusätzlicher Lehrer, Schulungs- bzw. Umschulungsmaßnahmen für Lehrer und Erzieher, die Einführung von Zeugnissen reisender Schulen sowie weitere Maßnahmen, die eine größere Flexibilität sicherstellen sollen als staatliche Bildungssysteme traditionell reisenden Gemeinschaften gegenüber an den Tag legen.⁶ Im Mittelpunkt dieser Politik steht die Bereitstellung von Stellplätzen – oder vielmehr die Verpflichtung von Gemeinden, Stellplätze zur Verfügung zu stellen, auf denen reisende Gemeinschaften sich legal aufhalten können. Diese reichen allerdings bis heute für den Ansturm, der durch den Abschiebedruck entstanden ist, nicht aus. In den vergangenen Jahren und insbesondere seit den Gesetzesänderungen von 1994 wurde die Verpflichtung der Gemeinden, Halteplätze für reisende Gemeinschaften zur Verfügung zu stellen, ausgehöhlt; seither nehmen Berichte über Vertreibungen aus Städten und Gemeinden zu.

Großbritannien ist mit seiner Politik der Vertreibung aus den Städten keineswegs allein. Das *European Roma Rights Center* (ERRC) und der *Greek Helsinki Monitor* haben erst kürzlich einen Bericht veröffentlicht, der sich hauptsächlich mit der auf die Vertreibung von Roma aus den Gemeinden abzielen-

5 In einigen westlichen Ländern, wie z.B. Frankreich, den Niederlanden und Großbritannien, machen Roma einen großen Teil der reisenden Gemeinschaften aus, wenn auch in der Praxis nicht alle Roma Reisende sind.

6 Eine Zusammenfassung der „Politik gegenüber reisenden Gemeinschaften“ in Großbritannien findet sich bei Rachel Morris/Luke Clements, *At What Cost: The Economics of Gypsy and Traveller Encampments*, Bristol 2002, S.11-28.

den Politik örtlicher Behörden in Griechenland befasst.⁷ Zudem werden Roma seit einigen Jahren infolge einer allgemeinen Schwächung der Mieterrechte durch Gesetzesänderungen in einer Reihe von Ländern in Mittel- und Osteuropa häufig gewaltsam aus ihren Häusern vertrieben, so z.B. in der Tschechischen Republik, Rumänien, der Slowakei und Ungarn. In einigen Fällen wurden ganze Roma-Gemeinden mit Gewalt vertrieben. Das VN-Komitee gegen Folter befand beispielsweise vor kurzem Jugoslawien im Zusammenhang mit der Vertreibung einer Roma-Gemeinde im Jahr 1995 durch ein Pogrom in Podgorica (Montenegro) der Verletzung des Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe für schuldig.⁸

Im mildesten, aber nichtsdestoweniger empörenden Fall sehen die Behörden zwar von einer Vertreibung ab, verfolgen jedoch eine Politik der Rassentrennung, um so eine ähnliche Wirkung zu erzielen: die gewaltsame Trennung der Roma von den Nicht-Roma. Rassentrennung zeigt sich insbesondere im Bereich Erziehung und Bildung. Sie wird aus den meisten, wenn nicht allen Schulsystemen Mittel- und Osteuropas berichtet, aber auch aus einigen Ländern in Westeuropa. Das ERRC befindet sich derzeit in einem Rechtsstreit bezüglich der Rassentrennung in den Schulen Kroatiens und der Tschechischen Republik.⁹

Die Asyldebatte – Roma und Abschiebung

Roma aus Mittel- und Osteuropa, die ihre Heimat verlassen und nach Westeuropa gehen, tun in einigen Fällen genau dasselbe wie ihre nicht den Roma angehörenden Landsleute: Sie reagieren auf die anhaltenden wirtschaftlichen Schwierigkeiten im Zusammenhang mit der post-kommunistischen Transformation in Mittel- und Osteuropa, indem sie auf der Suche nach besseren Lebensbedingungen auswandern. Roma und Nicht-Roma treffen dabei auf dieselben Schwierigkeiten wie alle Migranten in fremden Ländern. Einige Roma sind jedoch aufgrund rassistisch motivierter Gewalt und ethnischer Säuberungen gezwungen ihre Heimat zu verlassen. Ethnische Albaner begannen im Juni 1999 mit der Vertreibung der Roma aus dem Kosovo durch ethnische Säuberungen; in ganz Mittel- und Osteuropa wurden Roma in zahlreichen Fällen zum Ziel rassistisch motivierter Gewalt. Darüber hinaus sind etliche Roma, die ihre Heimat in Mittel- und Osteuropa infolge wirtschaftli-

7 Siehe European Roma Rights Center/Greek Helsinki Monitor, *Cleaning Operations: Excluding Roma in Greece*, Country Reports Series Nr. 12, April 2003.

8 Details zu dem Urteil unter: http://www.errc.org/publications/letters/2003/montenegro_jan_22_2003.shtml.

9 Zu den Details des Rechtsstreits im Zusammenhang mit kroatischen Schulen siehe Branimir Pleše, *Racial Segregation in Croatian Primary Schools: Romani Students Take Legal Action*, in: *Roma Rights* 3/2002 und 4/2002 unter: http://www.errc.org/rr_nr3-4_2002/legal_defence.shtml. Zum tschechischen Fall siehe http://www.errc.org/publications/letters/2000/cz_april_18_2000.shtml.

cher Not verlassen haben, auch insofern Flüchtlinge, als ihre Armut oder extreme Armut auf Rassismus und die Verweigerung von Rechten zurückzuführen ist. Roma können also auch Flüchtlinge sein, wenn sie sich außerhalb ihrer Herkunftsländer aufhalten. Dennoch wird die Politik der Abschiebung von Roma häufig mit dem „Missbrauch des Asylsystems“ begründet.

Das Asylrecht geriet in einer Reihe von EU-Mitgliedstaaten bereits seit Beginn der achtziger Jahre unter Beschuss. In Deutschland beispielsweise unternahm die Kohl-Regierung (1982-1998) umfangreiche Anstrengungen, sowohl die deutsche als auch die nichtdeutsche Öffentlichkeit stets und ständig daran zu erinnern, dass „Deutschland kein Einwanderungsland“ und Asyl als Recht abzuschaffen sei – kein leichtes Unterfangen, da das Recht auf Asyl in der deutschen Nachkriegsverfassung, dem Grundgesetz, verankert war und weithin als eines der wichtigsten Elemente deutscher Sühne nach dem Holocaust galt. Nachfolgende Generationen von Deutschen fühlten sich jedoch immer weniger für die Sünden des Kriegs- und Vorkriegs-Deutschland verantwortlich, so dass das Asylrecht im Jahre 1993 durch eine Änderung des Grundgesetzes stark eingeschränkt wurde. Derzeit erfolgt der Angriff auf das Asylrecht in Großbritannien: Das neue Staatsbürgerschafts-, Einwanderungs- und Asylgesetz vom November 2002 bezeichnet es als strafbare Handlung, die Einreise einer Person nach Großbritannien (wenn auch aus materiellen Gründen) zu erleichtern, wenn diese Person dort den Flüchtlingsstatus anstrebt, obwohl in Großbritannien – wie in Deutschland und eigentlich in fast allen europäischen Staaten – das Recht auf Asyl geltendes Recht bleibt, das im Abkommen über die Rechtsstellung von Flüchtlingen aus dem Jahr 1951 (Genfer Flüchtlingskonvention) garantiert wird. Kürzlich schlugen hochrangige britische Regierungsvertreter vor, Großbritannien solle von der Genfer Flüchtlingskonvention und der Europäischen Menschenrechtskonvention zurücktreten, da diese Verträge Großbritannien daran hinderten, Ausländer schnell und reibungslos auszuweisen.

Die Attacke auf das Asylrecht bestand in erster Linie darin, es bis zur völligen Bedeutungslosigkeit auszuhöhlen. Dies machte sich insbesondere in den Debatten darüber, wer eigentlich als Flüchtling zu bezeichnen ist, beispielsweise in Gestalt rechtlich zweifelhafter Bemühungen bemerkbar, zwischen „echten Flüchtlingen“ einerseits und „(bloßen) Wirtschaftsflüchtlingen“ andererseits zu unterscheiden. Für diese Unterscheidung gibt es im Völkerrecht keine Grundlage. Gemäß der Genfer Konvention von 1951 findet der Ausdruck „Flüchtling“ auf jede Person Anwendung, die sich „aus der begründeten Furcht vor Verfolgung“ wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder wegen ihrer Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe außerhalb ihres Herkunftslandes befindet. Der Hohe Kommissar der Vereinten Nationen für Flüchtlinge – der Gralshüter der Konvention von 1951 – erklärte zur Erläuterung des Zusammenhangs zwischen Rassendiskriminierung einerseits und Verfolgung andererseits, dass Diskriminierung unter bestimmten Umständen gleichbedeutend mit Verfolgung ist, und zwar

dann, „wenn die Diskriminierungsmaßnahmen Konsequenzen mit sich bringen, welche die betroffene Person in hohem Maße benachteiligen, z.B. eine erhebliche Einschränkung des Rechts, ihren Lebensunterhalt zu verdienen, des Rechts auf Religionsausübung oder des Zugangs zu verfügbaren Bildungseinrichtungen“.¹⁰

Es dürfte schwierig sein, in Europa heute noch einen Menschen zu finden, der vor nicht allzu langer Zeit aus den hier genannten Gründen als Flüchtling anerkannt wurde. Europäische Asylbehörden scheinen derzeit nur ungern jemanden als Flüchtling anerkennen zu wollen, der nicht mit Gewissheit unmittelbar nach der Ankunft in seinem Heimatland zu Tode kommt. In zahlreichen Fällen versuchen Asylrichter mit viel Energie und großer Zielstrebigkeit Menschen, die um ihre Anerkennung als Flüchtling ersuchen, der Lüge zu überführen.¹¹ Die Asylanwältin Deborah Winterbourne schrieb dazu vor kurzem: „Die westeuropäischen Staaten streben nach Ausgewogenheit, indem sie einerseits demonstrieren, dass sie das Übereinkommen einhalten, andererseits aber nur extrem wenigen Personen den Flüchtlingsstatus gewähren. Die Regierungen tun dies, um die einheimische weiße Bevölkerung nicht zu verärgern, die häufig fürchtet, dass dunkelhäutige Ausländer die knappen Mittel der Sozialfürsorge aufzehren.“¹² Manch einer, der sich mit Fragen des Flüchtlingsschutzes befasst, hat daraus bereits den Schluss gezogen, dass es klug wäre, das Problem Roma-Flüchtlinge fallen zu lassen, um so das System selbst zu erhalten: Es ist leichter, die Öffentlichkeit davon zu überzeugen, dass man ein oder zwei prominente einzelne Politiker oder Arbeiterführer schützen müsse als Menschen, die aus ethnischen Gründen bedroht werden und deren Ansprüche als Flüchtlinge denjenigen vieler Tausend anderer grundsätzlich ähneln oder mit ihnen identisch sind.

Da Roma (als potenzielle Flüchtlinge) wahrscheinlich eher als Nicht-Roma in Westeuropa Asyl suchen und weil die Neuankunft von Roma aufgrund des alten Argwohns gegenüber „Zigeunern“ mehr Aufmerksamkeit erregt, wird die Migration aus Osteuropa insgesamt in Westeuropa gelegentlich als „Zigeuner-Migration“ gebrandmarkt, begleitet von der panischen Angst vor ei-

10 Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge (Hrsg.), Handbuch über Verfahren und Kriterien zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft, Genf 1979, hier zitiert nach: UNHCR, Richtlinien zum internationalen Schutz: Geschlechtsspezifische Verfolgung im Zusammenhang mit Artikel 1 A (2) des Abkommens von 1951 bzw. des Protokolls von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, HCR/GIP02/01, 7. Mai 2002, S. 5.

11 Erst vor kurzer Zeit wurde einem Roma aus Polen das Asyl in Großbritannien mit der Begründung verweigert, seine Aussagen seien widersprüchlich und daher nicht plausibel gewesen. Die Widersprüchlichkeit lag darin, dass er in einer ersten Befragung durch die britischen Asylbehörden ausgesagt hatte, rassistische Skinheads in Polen hätten gedroht, „ihn langsam umzubringen, wie Hitler“; in einer späteren Befragung gab er an, sie hätten gedroht, „ihn umzubringen, wie Hitler“. Dass er bei der zweiten Befragung das Adverb „langsam“ zur Beschreibung der angedrohten Tötung wegließ, reichte aus, seine gesamte Aussage unplausibel zu machen. Sein Antrag auf Anerkennung als Flüchtling wurde daher als „unbegründet“ abgelehnt.

12 Vgl. Deborah Winterbourne, *Love Thy Neighbour*, in: *Roma Rights* 1/1999, S. 69 (eigene Übersetzung).

ner Bedrohung für den Wohlfahrtsstaat, die häufig von der Boulevardpresse noch angeheizt wird. Gewöhnlich gehen Behörden in Westeuropa mit drakonischen Maßnahmen gegen Roma vor. In mehreren europäischen Staaten, wie z.B. in Belgien, Dänemark, Finnland, Großbritannien, Italien und Schweden, kam es in den vergangenen Jahren nach der Ankunft von Roma-Gruppen aus Mittel- und Osteuropa zum Ausbruch Roma-feindlicher Stimmungen, die von den Medien angeheizt worden waren. Die Roma wurden dann oftmals in der Panik vor „Zigeunern, die gekommen sind, um das System abzuzocken“, kollektiv abgeschoben.¹³ Roma werden zunehmend in einen – bestenfalls – Zwangsaufenthalt in Osteuropa getrieben – im leider üblichen Fall landen sie allerdings in einer Art Niemandsland, in dem sie von allem ausgeschlossen sind, und die Geschichten über ihre Erniedrigung werden immer bizarrer.¹⁴ Mit der Abschiebung von Roma haben die Regierungen Gelegenheit zur Demonstration eines neuen Ideals: Sie geben sich den Anschein, ebenso humanitär zu sein wie streng, wenn es um Missbrauch geht. Dabei argumentieren sie folgendermaßen: Um der Verpflichtung, Flüchtlingen Asyl zu gewähren, nachkommen zu können, müssen Regierungen diejenigen, die das Asylsystem mit ihrem Scheinanspruch auf internationalen Schutz aushöhlen und zerstören würden, abschieben. Indem sie Roma abschieben, tun die Regierungen also etwas Gutes im Interesse der Verteidigung eines humanen Systems. Zwar ist diese Logik, für sich genommen, unangreifbar, in Wirklichkeit wird das Pferd jedoch von hinten aufgezäumt: Die Regierungen behaupten, dass die menschenrechtliche Situation in einer Reihe von Staaten keinen Anlass zur Flucht vor Verfolgung gäbe und ignorieren dabei sämtliche Fakten, die diese Behauptung in Frage stellen.¹⁵

13 Eine detaillierte Untersuchung der Vorgänge in Belgien findet sich in: Claude Cahn/Peter Vermeersch, *The Group Expulsion of Slovak Roma by the Belgian Government: A Case Study of the Treatment of Romani Refugees in Western Countries*, in: *Cambridge Review of International Affairs*, Bd. XIII/2, S. 71-82.

14 Im Jahr 2002 – und auch noch während der Niederschrift dieses Beitrags – lebte, um nur ein Beispiel zu nennen, eine Gruppe von Roma, die aus Deutschland mit der Begründung, sie seien staatenlos, noch vor Beendigung ihres Asylverfahrens abgeschoben worden waren, auf dem Flughafen Otopeni in Bukarest. Nach ihrer Ankunft auf dem Bukarester Flughafen hatten sie es abgelehnt, die rumänische Staatsbürgerschaft anzunehmen – was ihr gutes Recht ist – oder nach Rumänien einzureisen; sie schafften es jedoch auch nicht, nach Deutschland zu gelangen, um dort an den Anhörungen im Zuge ihres Asylverfahrens teilzunehmen. Sie leben daher seit Monaten in der „internationalen Zone“ des Flughafens.

15 Ein besonders deutliches Beispiel dafür findet sich in einem Schreiben von Premierminister Tony Blair an den tschechischen Premierminister Vladimir Spidla vom Juli 2002, dessen Text im Folgenden wiedergegeben wird: „Lieber Vladimir! Wie Sie wissen, sind mir unsere Beziehungen zur Tschechischen Republik sehr wichtig. Unser Treffen in Prag im April habe ich sehr genossen. Es war mir ein Vergnügen, Ihnen zu Ihrem Wahlsieg gratulieren zu können. Ich muss Sie nun dringend um Hilfe bitten angesichts der in letzter Zeit angestiegenen Flut von Asylanträgen tschechischer Staatsbürger. Im Mai waren es 332 Anträge, im Juni bislang 878. Die Tschechische Republik gehört damit zu denjenigen Ländern, aus denen die meisten Asylbewerber nach Großbritannien kommen. Missbrauch im derzeitigen Umfang schädigt unsere beiden Länder und unterminiert ein intaktes Asylsystem. Großbritannien ist stolz auf seine Bilanz bei der Gewährung von Asyl für diejenigen, die es auch brauchen. Die Tschechische Republik ist jedoch ein geschätztes Mitglied unserer demokratischen Familie, sie ist Verbündeter der NATO und steht an der Schwelle

Rassendiskriminierende Grenzpolitik

Die Auswirkungen der Abschiebung – also der Zurückweisung einer Person durch ein Land – werden für Roma noch durch eine rassendiskriminierende Grenzpolitik in Europa verstärkt. Da Verfahren wie die Erteilung von Visa und die Entscheidung darüber, ob eine Person in ein Land einreisen darf oder nicht, Ermessensfragen sind, gibt es hierzu meist keine öffentlich zugänglichen schriftlichen Unterlagen. In einigen Fällen ist die Politik jedoch klar erkennbar und öffentlich. Seit April 2001 verfolgt beispielsweise Großbritannien eine eindeutig rassendiskriminierende Grenzpolitik, indem Personen, die einer von sieben explizit genannten Gruppen angehören – Kurden, Roma, Albaner, Tamilen, pontische Griechen, Somalis und Afghanen – herausgegriffen und besonderen Maßnahmen zugeführt werden.¹⁶

Reaktionen intergouvernementaler Organisationen auf die Abschiebung von Flüchtlingen

Die Abschiebung von Roma aus westeuropäischen Ländern ist der Aufmerksamkeit einiger intergouvernementaler Organisationen, insbesondere des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR), nicht entgangen. Arti-

zur EU-Mitgliedschaft. Für tschechische Bürger gibt es keinen Grund, im Ausland Schutz zu suchen. Seit meinem Schreiben an Milos Zeman im September 1999 arbeiten wir bei diesem gemeinsamen Problem eng zusammen. Ich bin sehr dankbar für die Unterstützung, die uns bei den Vorabkontrollen am Prager Flughafen zuteil wurde. Diese Maßnahme war zwar sehr hilfreich, die Antragsteller haben nun aber begonnen sie zu umgehen, indem sie über Land nach Dover und in andere britische Häfen reisen. Die Zahl der Anträge ist nunmehr höher als vor den Vorabkontrollen. Wir müssen etwas unternehmen. Was uns anbelangt, so führen wir Gesetze ein, die uns weitere Möglichkeiten an die Hand geben, gegen Asylmissbrauch vorzugehen. Dazu gehört die Rücksendung von Antragstellern, bevor sie dagegen Berufung einlegen können, wenn ihr Anspruch offenkundig unbegründet ist. Das wird allerdings noch bis November dauern, wir müssen das Problem jedoch sofort in den Griff bekommen. Die Antragsteller sind derzeit zu einem großen Teil Roma und kommen mit Fernreisebussen nach Großbritannien. Sie sind offenkundig gut organisiert und erhalten bei der Ausnutzung unserer Einwanderungsgesetze Hilfestellung. Das ist inakzeptabel. Ich hoffe daher, dass Sie die notwendigen Schritte gegen die Busfahrer unternehmen, um dem Missbrauch nunmehr Einhalt zu gebieten. Die Gemeinschaft der Roma muss zudem darüber informiert werden, dass Asylbewerber, deren Gesuch unbegründet ist, unverzüglich zurückgeschickt werden. Natürlich werden wir gern mit Ihnen zusammenarbeiten, um sicherzustellen, dass dies möglichst rasch und deutlich vermittelt wird. Es war stets unsere Politik, mit Ihrer Regierung bei der Bewältigung dieses gemeinsamen Problems zusammenzuarbeiten. Ich hoffe, dass diese Vorgehensweise auch in Zukunft erfolgreich ist. Ich kann jedoch für den Umgang mit dieser inakzeptablen Situation keine Option ausschließen. Ich wollte Ihnen meine Besorgnisse in aller Offenheit mitteilen. Ich glaube, wir sollten dazu in der Lage sein, unbegründeten Ansprüchen durch schnelles Handeln ein Ende zu bereiten. Danach können uns dann auf die gemeinsame Agenda europäischer Reform und Erneuerung im weiteren Sinne konzentrieren.“ (Abgedruckt in: Eva Sobotka, *Romani Migration in the 1990s. Perspectives on the Dynamic, Interpretation and Policy*, in: *Romani Studies* i.E.; eigene Übersetzung).

16 Vgl. Race Relations Act 1976, Abschnitt 19D, Ministerial Authorisation, Discrimination on Ground of National or Ethnic Origin, 23. April 2001.

kel 4 des Protokolls Nr. 4 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten verbietet die „Kollektivausweisung ausländischer Personen“. Bis 2002 hatte der EGMR jedoch nie einen Staat der Verletzung dieser Bestimmung für schuldig befunden. Im Februar 2002 verurteilte der Gerichtshof in einem für seine Verhältnisse sehr schnellen Verfahren Belgien zu einer Geldstrafe von knapp 20.000 Euro für die kollektive Abschiebung einer Gruppe slowakischer Roma im Herbst 1999.¹⁷ Einige Zeit später, ebenfalls im Jahr 2002, einigte sich die italienische Regierung außergerichtlich auf rund 150.000 Euro mit einer Gruppe bosnischer Roma, nachdem der Gerichtshof deren Beschwerde wegen ihrer kollektiven Ausweisung im Jahr 2000 zugelassen hatte.¹⁸ Das Anliegen des Gerichtshofs war es im Fall *Čonka v. Belgien*, neue Maßstäbe für die Beweisführung, insbesondere für Fälle kollektiver Ausweisungen, gesetzt zu haben.¹⁹

Die politische Praxis und ihre rechtlichen Grundlagen

Die Zeit nach 1989 ist von dem ehrgeizigen politischen Bemühen um die auf den freien Verkehr von Waren, Personen und Dienstleistungen innerhalb der EU gegründete europäische Integration sowie eine „europäische Staatsbürgerschaft“ für alle Bürger der Mitgliedstaaten der EU geprägt. Vielfach wurde bereits festgestellt, dass die EU zunehmend die Befugnisse eines werdenden Staates übernimmt. Seit 1999 sind Migrations- und Flüchtlingspolitik innerhalb der „ersten Säule“ angesiedelt, d.h. es handelt sich um Angelegenheiten, die unmittelbar der Steuerung durch die EU unterliegen. Der Abbau der inneren Grenzen innerhalb der EU ist verbunden mit einer Politik, die auf den Schutz der äußeren Grenzen der Europäischen Union abzielt.²⁰ Gleichzeitig hat die Europäische Union Schritte zur Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit in Europa eingeleitet, insbesondere durch die Annahme der EU-Richtlinie 2000/43/EG „zur Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ohne Unterschied der Rasse oder der ethnischen Herkunft“

17 Vgl. Judgment in the Case of *Čonka v. Belgium*, Press release issued by the Registrar, Nr. 069, 5. Februar 2002, unter: <http://www.echr.coe.int/Eng/PRESS/2002/feb/Conkajudepress.htm>.

18 Siehe *Sulejmanovic & others and Sejdovic & Sulejmanovic v. Italy* (application nos. 57574/00 & 57575/00), in: Chamber Judgments Concerning Italy and Croatia, Press release issued by the Registrar, Nr. 561, 8. November 2002, unter: <http://www.echr.coe.int/Eng/Press/2002/nov/8November2002/judsepress.htm>.

19 Vgl. Gloria Jean Garland, Case Note: *Čonka v. Belgium* – Inroads into Fortress Europe?, in: *Roma Rights* 2/2002, S. 30-31.

20 So wie das Integrationsvorhaben innerhalb der EU derzeit verläuft, hält man es für so fragil, dass man den Beitrittskandidaten zu verstehen gegeben hat, dass ihre Bürger nach dem für einige Kandidaten für 2004 vorgesehenen Beitritt noch mehrere Jahre lang die Vorteile der Freizügigkeit nicht in vollem Umfang werden genießen können. In einigen Fällen hat dies die Roma-feindlichen Spannungen in Mittel- und Osteuropa verstärkt, da der „Ethno-Tourismus“ von Roma-Migranten aus diesen Ländern in die EU z.B. für den Visazwang oder andere restriktive Maßnahmen gegenüber Beitrittskandidaten wie der Slowakei und Rumänien verantwortlich gemacht wird.

im Juni 2000. Die Richtlinie schafft einen Rahmen für die Gesetze gegen Rassendiskriminierung und setzt als Frist für die Umsetzung der Bestimmungen der Richtlinie in nationales Recht durch die EU-Mitgliedstaaten den 19. Juli 2003; die Beitrittskandidaten müssen dementsprechend die Richtlinie am Tag ihres Beitritts umgesetzt haben. Anfang des Jahres 2002 machte die EU deutlich, dass sie die Richtlinie als eines ihrer wichtigsten Instrumente zur Behandlung von Fragen der Menschenrechte der Roma in den EU-Beitrittsländern betrachtete.²¹ Obwohl sie bislang noch keine vergleichbare Ankündigung in Bezug auf die Situation der Roma in den derzeitigen EU-Mitgliedsländern gemacht hat, haben zahlreiche internationale Beobachtungsinstanzen, darunter die Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI) des Europarats, das Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten sowie der Ausschuss der Vereinten Nationen für die Beseitigung der Rassendiskriminierung, wiederholt und bei verschiedenen Gelegenheiten erklärt, dass den Problemen, denen sich Roma gegenübersehen, mit einer Antirassismus- und Antidiskriminierungspolitik sowie mit rechtlichen Maßnahmen begegnet werden müsse.

Beunruhigend ist jedoch die Beobachtung, dass die EU zwischen ihren Bemühungen um die Gewährleistung der Freizügigkeit für Personen und ihren Bemühungen zur Bekämpfung der Rassendiskriminierung eine deutliche Trennlinie zieht. So heißt es in Artikel 3 Absatz 2 der EU-Richtlinie 2000/43/EG: „Diese Richtlinie betrifft nicht unterschiedliche Behandlungen aus Gründen der Staatsangehörigkeit und berührt nicht die Vorschriften und Bedingungen für die Einreise von Staatsangehörigen dritter Staaten oder staatenlosen Personen in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten oder deren Aufenthalt in diesem Hoheitsgebiet sowie eine Behandlung, die sich aus der Rechtsstellung von Staatsangehörigen dritter Staaten oder staatenlosen Personen ergibt.“ Indem sie Staaten freie Hand zur Rassendiskriminierung bei der „Behandlung, die sich aus der Rechtsstellung“ von Ausländern ergibt, lässt, hat die EU auf dramatische Weise die Chance vertan, die Abschiebepolitik, die derzeit die demographische Situation der Roma in Europa verändert, zu stoppen. Die Bestimmung lässt vielmehr die Umriss eines zukünftigen Europa erahnen, in dem erwünschte Weiße sich in wirtschaftlich prosperierenden und physisch sicheren Gebieten bewegen und niederlassen, während die Dunkelhäutigen und Suspekten legal und ganz leicht an die Ränder Europas abgeschoben werden können.

Trotz dieser beunruhigenden Sachverhalte stehen durchaus rechtliche Instrumente zur Verfügung, die, wenn sie angenommen und gestärkt werden, den Rahmen für eine Erweiterung der Rechte von Migranten bilden und dazu beitragen könnten, eine Verschlechterung der europäischen Politik infolge einer rassistischen Siedlungspolitik zu verhindern. Sowohl die Vereinten Nationen als auch der Europarat haben rechtliche Instrumente bezüglich der

21 Siehe hierzu: http://www.europa.eu.int/comm/enlargement/docs/pdf/brochure_roma_may_2002.pdf.

Rechte von Wanderarbeitnehmern und ihren Familien entwickelt. Die Internationale Konvention der Vereinten Nationen zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen ist am 1. Juli 2003 in Kraft getreten. Bislang wurde sie lediglich von drei europäischen bzw. OSZE-Staaten (Aserbaidschan, Bosnien und Herzegowina, Tadschikistan) ratifiziert. Die Konvention des Europarats über die Rechtsstellung der Wanderarbeitnehmer ist zwar in Kraft, wurde aber auch nur von wenigen europäischen Staaten ratifiziert. Die Ratifizierung und Implementierung beider Vertragswerke durch alle europäischen Staaten würden eine wichtige Grundlage für die Rechte von Migranten schaffen.

Ein potenziell weitergehendes rechtliches Instrument zur Gewährleistung der Rechte von Staatsangehörigen eines europäischen Staates, die in einem anderen europäischen Staat leben, ist die Revidierte Europäische Sozialcharta. Die in der Sozialcharta garantierten Rechte, u.a. das Recht auf Wohnung, gesundheitliche Versorgung und Zugang zu sozialen Diensten ohne Diskriminierung, gelten für eine Person dann, wenn sowohl deren Herkunfts- als auch ihr Aufenthaltsland den entsprechenden Artikel der Charta ratifiziert haben. Derartige Rechte sind darüber hinaus vor Gericht einklagbar; außerdem gibt es im Rahmen des Europarats Mechanismen zur Prüfung von Beschwerden. Derzeit sind die einzelnen Artikel der Charta jedoch noch nicht in ausreichendem Umfang ratifiziert, und anders als im System der Vereinten Nationen werden die sozialen und ökonomischen Rechte, die von der Charta geschützt werden, als nachrangig betrachtet und nicht als in dem Maße grundlegend wie diejenigen, die von der Europäischen Menschenrechtskonvention geschützt werden. Die Überprüfungsmechanismen der Revidierten Sozialcharta sind dementsprechend nicht befugt, in dem Maße verbindliche Beschlüsse zu fassen, wie sie der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte im Falle von Verletzungen der Europäischen Menschenrechtskonvention erlassen kann. Das wird sich ändern müssen, sollen die Rechte der Roma und anderer Migranten in den Exilländern auch in der Praxis gewährleistet sein.

Auch enthalten neuere Rechtsinstrumente zur Bekämpfung der Rassendiskriminierung nicht mehr den ausdrücklichen Ausschluss von Fragen der Migration und Migranten, wie er in der EU-Richtlinie noch enthalten ist, und können daher bei der Bekämpfung der Rassendiskriminierung von Ausländern hilfreich sein. Der Europarat hat beispielsweise im November 2000 Das Protokoll Nr. 12 zur Europäischen Menschenrechtskonvention zur Unterzeichnung aufgelegt. Wenn es in Kraft tritt, wird es das lediglich auf Konventionsrechte beschränkte Diskriminierungsverbot auf ein allgemeines Diskriminierungsverbot, das sich auf alle durch ein Gesetz geschützten Rechte bezieht, ausweiten.²²

22 Das in Artikel 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention enthaltene Diskriminierungsverbot bezieht sich nur auf diejenigen Rechte, die in der Konvention anerkannt sind.

Schlussfolgerungen: Roma und Abschiebung

Die Suche nach einer europäischen Roma-Politik beginnt und endet gegenwärtig mit Abschiebung. Wenn es zwei Fragen gibt, die im Zuge der europäischen Nachkriegsbemühungen um die Regelung menschlichen Verhaltens die Gemüter bewegen, dann ist dies zum einen die Frage, wie man mit dem nach wie vor aktuellen Problem „Rasse“ in einem Europa, das Völkermord und Kolonialismus hinter sich hat, umgehen soll, sowie zum anderen die Frage, wie man darauf reagieren soll, dass Menschen nun einmal wandern. Letzteres wird dabei häufig als unmittelbare Bedrohung für die Errichtung und Erhaltung des umfassenden Wohlfahrtsstaates – einer der stolzesten Errungenschaften im Nachkriegs-Europa – und andere ehrgeizige Pläne europäischer Politik, insbesondere die europäische Integration, betrachtet. Die Roma finden sich im Mittelpunkt beider Debatten wieder, und dies zumeist nicht aus Gründen harmloser oder unschuldiger Provenienz. Politische Maßnahmen in Bezug auf Roma beginnen oft damit, dass diese zunächst einmal mit (nationaler oder internationaler) Migration oder Nomadentum in Verbindung gebracht werden. In einigen Fällen und mit ein wenig gutem Willen (der nicht immer vorhanden ist) gestalten sich die politischen Maßnahmen von da an ein wenig nuancierter. Unter Krisenbedingungen aber, wie sie in Europa seit dem Ende des Kommunismus und angesichts der zunehmenden Masseneinwanderung nach Europa immer öfter anzutreffen sind, wird die Politik gegenüber Roma oftmals auf ihren kleinsten gemeinsamen Nenner reduziert – die Politik der Abschiebung; dies geschieht gewöhnlich aus rassistischen Gründen oder aufgrund von Fremdenfeindlichkeit und häufig aus beiden Gründen zusammen.

Abschiebungen von Roma gehen häufig mit der Einstellung einher: „Natürlich werden sie es in ihren eigenen Ländern nicht leicht haben, aber sie müssen dorthin zurückgehen und für ihre Rechte in der Heimat kämpfen.“ Derartige Einstellungen bekommt man aus den Roma-freundlichsten Ecken der europäischen Öffentlichkeit zu hören – aus dem Mund von Politikern, Journalisten, Mitarbeitern intergouvernementaler Organisationen, aber auch von Laien. Sie verleihen der Rechtfertigung für die Abschiebung ein bürgerrechtlich-freundliches Gesicht: „Wenn wir diese Roma nicht abschieben, wer soll denn dann dorthin gehen und den gerechten Kampf um die bürgerlichen Rechte im Namen aller Roma in Osteuropa führen?“ An der Grenze zwischen Bevormundung und schierem Zwang versucht man mit solchen Rechtfertigungen, den Roma die Abschiebung in patriotischen Worten zu verkaufen: „Ihr solltet in Eure Herkunftsländer zurückkehren wollen – zum Wohle Eures Volkes.“

Es werden derzeit nur äußerst schwache Anstrengungen im Kampf gegen die Abschiebung von Roma unternommen. Als Reaktion auf die angedrohte Abschiebung von Roma aus Deutschland entsandte der Europarat im März 2003 eine Mission nach Serbien und Montenegro. Bei Abfassung dieses Beitrags

war der Bericht der Mission noch nicht veröffentlicht, einige Mitglieder der Parlamentarischen Versammlung des Europarats – darunter ein Angehöriger der Delegation, die Serbien und Montenegro im Namen des Europarats be-reist hatte – hatten jedoch bereits einen Antrag hierzu vorgelegt.²³

In der Vergangenheit waren die Bemühungen der internationalen Gemein-schaft hingegen ungleich stärker. Die OSZE war seinerzeit führend im Kampf gegen die Abschiebung von Roma. So war es z.B. insbesondere die OSZE, in deren Rahmen internationale Anstrengungen zur Änderung des tschechischen Staatsbürgerschaftsgesetzes von 1992 mobilisiert wurden, eines Gesetzes, das nach weit verbreiteter Ansicht der Abschiebung der Roma aus der Tschechi-schen Republik dienen sollte.²⁴ Die Änderung des tschechischen Staatsbür-gerchaftsgesetzes im Jahre 1999 – durch die in den meisten der rechtlich be-denklichen Bereiche des Gesetzes Abhilfe geschaffen werden konnte – war in den OSZE-Foren engagiert vorangetrieben worden. Weitere Anstrengungen der OSZE sind nun vonnöten, um die Abschiebung der Roma auf breiter Front, insbesondere aber aus Westeuropa, zu bekämpfen.

Zuallererst jedoch muss ein wenig Vernunft in den europäischen Diskurs über Flüchtlinge and Migranten gebracht werden. Das wichtigste ist, dass Migration als eine Tatsache anerkannt wird und nicht als ein „Problem“, als eine Tatsache zudem, die zum Wohle aller einer auf Menschenrechten beru-henden Politik bedarf. Zweitens muss Flüchtlingen der Schutz gewährt wer-den, der ihnen gesetzlich zusteht. Und schließlich muss die Abneigung gegen Roma aus dem europäischen Diskurs über Migration und Asyl getilgt wer-den, damit eine angemessene Politik auf menschliche Art und Weise betrie-ben werden kann.

23 Siehe <http://assembly.coe.int/Main.asp?link=http%3A%2F%2Fassembly.coe.int%2Fdocuments%2FworkingDocs%2Fdoc03%2FEDOC9727.htm>.

24 Eine detaillierte Auseinandersetzung mit der Abschiebung von Roma aus der Tschechi-schen Republik nach der Verabschiedung des tschechischen Staatsbürgerschaftsgesetzes findet sich in: Beata Struharova, Disparate Impact: Removing Roma from the Czech Re-public, in: Roma Rights 1/1999, S. 47-51.